

Polygon Bogencclub Frauenfeld



Statuten

Version 2021

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in den Statuten die männliche Form gewählt.
Selbstverständlich sprechen wir auch alle weiblichen Mitglieder an.

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz des Vereines	2
2	Zweck und Ziele des Vereins	2
3	Finanzierung	2
4	Organisation	2
4.1	Generalversammlung (GV).....	2
4.2	Vorstand.....	3
4.3	Rechnungsrevisor	4
5	Mitglieder	5
5.1	Aktivmitglieder.....	5
5.2	Passivmitglieder	5
5.3	Ehrenmitglieder	5
5.4	Erwerb der Mitgliedschaft	5
5.5	Rechte und Pflichten	5
5.6	Austritt.....	6
5.7	Ausschluss	6
6	Haftung	6
6.1	Vereinsvermögen	6
6.2	Versicherung	6
7	Statutenrevision und Auflösung	6
7.1	Statutenrevision	6
7.2	Auflösung	6
8	Inkrafttreten.....	7

Statuten Polygon Frauenfeld

1 Name und Sitz des Vereines

Unter dem Namen «Polygon Bogenclub Frauenfeld» besteht mit Sitz in Frauenfeld ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Bogensports. Er kann einem oder mehreren Bogenschützenverbänden angehören.

3 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins besteht aus:

- Obligatorischen Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen

3.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Organisation

Die Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1 Generalversammlung (GV)

4.1.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV).

4.1.2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende März statt. Die Einladung muss vom Vorstand mit Traktandenliste den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zugestellt werden. Einladungen per Mail sind gültig. Den Vorsitz führt in der Regel der Präsident oder Vizepräsident. Das Protokoll führt der Aktuar.

4.1.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliches Begehren an den Vorstand unter Nennung der Traktanden einberufen werden. Diese hat dann innert eines Monates nach Stellung des Begehrens stattzufinden.

- 4.1.4. Die GV (ordentlich oder ausserordentlich) ist ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4.1.5. In die Kompetenz der GV fallen:
- Wahl der Stimmzähler
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresberichte
 - Jahresrechnung
 - Revisionsbericht
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 - Wahlen (Präsident, übriger Vorstand , Rechnungsrevisor)
 - Festlegung der Jahresbeiträge
 - Anträge von Mitgliedern (gemäss Traktanden)
 - Ehrungen
 - Änderung von Statuten (bedingt ein qualifiziertes Mehr von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden)
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des liquiden Vermögens (Bedingt ein qualifiziertes Mehr von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden)
- 4.1.6. Traktandierungsanträge der Mitglieder zuhanden der GV sind bis spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antragsteller muss an der GV anwesend sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV kein Beschluss gefasst werden.
- 4.1.7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr der Anwesenden. Stimmberechtigt sind sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- 4.1.8. Die Mitglieder fassen, wenn unter Punkt 4.1.5 nichts anderes erwähnt wird, die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 4.1.9. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt (Art.66 §2/2)

4.2 Vorstand

- 4.2.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.

4.2.2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Materialwart
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer (mind. 1 Person)
- Trainer

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorsitz führt in der Regel der Präsident.

4.2.3. Doppelmandate sind möglich.

4.2.4. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, kann vom Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten GV «ad interim» eingesetzt werden, welches dann durch die GV für den Rest der Amtsdauer definitiv gewählt werden kann.

4.2.5. Präsident und Vorstand werden jährlich durch die GV gewählt oder bestätigt.

4.2.6. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

4.2.7. Für den Polygon Bogenclub Frauenfeld zeichnet rechtsverbindlich der Präsident (einzeln) oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (zu zweit). Für das Kassawesen haben der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift. Die Kompetenzen werden mit der Unterschriftenkarte geregelt.

4.2.8. Der Vorstand ist ermächtigt, ein Mitglied auf bestimmte Zeit vom Beitrag zu befreien, Reglemente zu erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einzusetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

4.2.9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und ist vom Jahresbeitrag befreit.

4.2.10. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetztes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen werden.

4.3 Rechnungsrevisor

4.3.1. Rechnungsrevisoren werden jährlich durch die GV gewählt oder bestätigt. Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben der GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

- 4.3.2. Die Revisoren prüfen und verifizieren Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

5 Mitglieder

5.1 Aktivmitglieder

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- 5.1.1. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und das 18. Altersjahr erreicht haben.

- 5.1.2. Aktivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Nach Erreichen des 18. Altersjahres wechseln die Junioren automatisch zu den Erwachsenen.

5.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder haben weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

5.3 Ehrenmitglieder

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

5.4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.4.1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Unter-18jährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 5.4.2. Bewerber müssen einen Grundkurs besuchen oder bei einem anderen Verein das nötige Grundwissen angeeignet haben, der Nachweis ist Sache des Bewerbers.

5.5 Rechte und Pflichten

- 5.5.1. Wer in den Bogenclub Polygon Frauenfeld eintritt, anerkennt dessen Statuten.
- 5.5.3. Auf dem Trainingsplatz ist Anweisungen von Trainern und dem Vorstand Folge zu leisten.
- 5.5.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der GV festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- 5.5.6. Tritt jemand während dem Vereinsjahr ein, so bezahlt er den Jahresbeitrag anteilmässig.
- 5.5.7. Mitglieder, die den Verein durch ihre Arbeit unterstützen, zahlen einen reduzierten Beitrag (Helferbeitrag).

5.6 Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Den bis zum Austritt geschuldeten Verpflichtungen nachzukommen.

5.7 Ausschluss

- 5.7.1. Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Vereines zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 5.7.2. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 14 Tagen nach erhaltener schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand das Rekursrecht, zuhanden der nächsten Generalversammlung, zu. An der GV wird der Entscheid über den Ausschluss nach Anhören je eines Berichtes des Vorstandes und des Ausgeschlossenen in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und ist endgültig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7.3. Ein Mitglied darf nicht ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

6 Haftung

6.1 Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Polygon Bogenclub Frauenfelds haftet nur das Vereinsvermögen.

6.2 Versicherung

Der Verein schliesst eine Vereinshaftpflichtversicherung ab. Für den übrigen, persönlichen Versicherungsschutz ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

7 Statutenrevision und Auflösung

7.1 Statutenrevision

Die Statuten können durch die (ordentliche oder ausserordentliche) Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7.2 Auflösung

- 7.2.1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschliessen.
- 7.2.2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

8 Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des Polygon Bogenclubs Frauenfeld vom 15.01.2021 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Polygon Bogenclub Frauenfeld

Der Präsident

Markus Dreher



Die Aktuarin

Florence Argaud

Frauenfeld, 15.01.2021